

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt
über die Abfallentsorgung**

Vom

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom
am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

"Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	25,99 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	25,99 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	25,99 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	51,98 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	103,96 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 207,92 EUR."

§ 2

§ 4 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

"Die Behältergebühren für Rest- und Bioabfall sind in Abhängigkeit von dem zur Verfügung gestellten Behältervolumen nach einem linearen Maßstab festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	57,60 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	76,80 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	115,20 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	230,40 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	1.056,00 EUR

60 l Bioabfallbehälter jährl.	40,20 EUR
80 l Bioabfallbehälter jährl.	53,60 EUR
120 l Bioabfallbehälter jährl.	80,40 EUR
240 l Bioabfallbehälter jährl.	160,80 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 2.112,00 EUR.

Für Großkunden kann bei Bedarf im Einzelfall eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

Für Gewerbebetriebe, die mit mindestens einem 1.100 l Restabfallbehälter an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind und die städtische Papierentsorgung nicht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Behältergebühr. Die Reduzierung ergibt sich aus dem Papierbehältervolumen, das gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung gebührenfrei zusteht. Die Gebühr für das Papierbehältervolumen beträgt 0,06 EUR/Liter."

§ 3

§ 4 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr nach Abs. 5 und die Behältergebühr für Restabfall nach Abs. 6 für die Benutzung des 60 l-Restabfallbehälters ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte, wenn nur eine Person auf dem Grundstück gemeldet ist.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung vom 26.11.2013 außer Kraft.